



## Satzung der „Holiday and Help Organisation e.V.“

*Kopie*

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Holiday and Help e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in 97488 Oberlauringen, Unterer Hirschberg 14
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schul- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen in Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Kenia, Ruanda, Somalia, Tansania und Uganda.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kostenübernahme von Schulgeldern und notwendigen Zuschüssen zum Unterhalt der Schüler (z.B. Schul-Uniformen, Schulspeisung). Darüber hinaus werden Zuschüsse zu unmittelbar abhängigen Projekten, wie z.B. Anschaffung von Schul-Verbrauchsmaterial, - Schulbänken, - Wassertanks oder Stromversorgung gewährt.
- (3) Die Finanzierung der Maßnahmen soll unter anderem durch Spenden, - Informationsseminaren, - Urlauberberatungen, - Verkauf von Informations-CD's, - Verkauf von afrikanischem Kunsthandwerk u. a. erbracht werden.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, seiner(m) Stellvertreter(in) und der/dem Kassierer(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den Stellvertreter(in) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jah-

resrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Gebührenbefreiungen
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - d) Mitgliedsbeiträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung vom Stellvertreter/der Stellvertreterin und, falls dieser verhindert ist, vom Kassierer/der Kassiererin zu unterzeichnen.

## **§ 11 Ehrenvorsitz**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, welches Mitglied oder welcher Mitarbeiter den Ehrenvorsitz im Verein erhält. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht. Es sollen nur solche Mitglieder oder Mitarbeiter vorgeschlagen werden, denen durch Verleihung des Ehrenvorsitzes eine Anerkennung über besonders hervorragende Verdienste zum Wohle des Vereins auszusprechen ist. Der Ehrenvorsitz wird auf Lebenszeit geführt. Gewählt wird der bzw. die Ehrenvorsitzende von der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung oder anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Innerhalb des Vorstandes hat der bzw. die Ehrenvorsitzende kein Stimmrecht; jedoch ein Beratungsrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Frau Heidi Rehrmann nach Beendigung ihrer aktiven Vereinsarbeit als 1. Vorsitzende automatisch und auf Lebenszeit den Ehrenvorsitz verliehen bekommt. Entgegen sonstigen Entscheidungen über einen Ehrenvorsitz (siehe § 11 Absatz 1) erhält Frau Heidi Rehrmann auf Lebenszeit ein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Herr Klaus Rehrmann nach Beendigung seiner aktiven Vereinsarbeit als 2. Vorsitzender automatisch und auf Lebenszeit den Ehrenvorsitz verliehen bekommt. Entgegen sonstigen Entscheidungen über einen Ehrenvorsitz (siehe § 11 Absatz 1) erhält Herr Klaus Rehrmann auf Lebenszeit ein Stimmrecht im Vorstand.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Girls' Hope e. V. - Gelsenkirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorgenannte Satzung wurde gelesen und bestätigt von

Heidi Rehrmann	Oberlauringen	..... Datum und Unterschrift
Klaus Rehrmann	Oberlauringen	..... Datum und Unterschrift
Katharina Heyking	München	..... Datum und Unterschrift
Michael Heyking	München	..... Datum und Unterschrift
Gitta Klopff	Aidhausen	..... Datum und Unterschrift
Bianca Dittmann	Rannungen	..... Datum und Unterschrift
Stefan Schmitt	Mombasa	..... Datum und Unterschrift
Franziska Schläpfer	Wetzikon	..... Datum und Unterschrift